



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus, Römerstraße 15
6900 Bregenz

per E-Mail: land@vorarlberg.at

Wien, am 06. Mai 2022

**Betrifft: PrsG-230-2/LG-291 –Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und
Betreuung von Kindern – Sammelgesetz; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Dazu fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

Zudem sei noch auf Art. 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen verwiesen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Zu § 3 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Eingangs sind die in § 3 Abs. 5, 7 und 8 normierten Grundsätze der Professionalität, der Inklusion und der Kooperation positiv zu erwähnen.

Allerdings ist, anlässlich des in § 3 Abs. 2 normierten Grundsatzes des diskriminierungsfreien Zugangs zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ohne Unterscheidung auf Grund einer Behinderung der Kinder oder der Erziehungsberechtigten, bereits an dieser Stelle auf das Problem der in § 25 normierten Sprachstandsfeststellung bei Kindern mit Behinderung im Allgemeinen und bei Kindern mit verbal-kommunikativen Behinderungen im Besonderen und das daraus resultierende potenzielle Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Inklusion hinzuweisen.

Zudem soll bereits hier im Hinblick auf den Grundsatz der Kooperation gem. § 3 Abs. 8, welcher insbesondere in § 29 näher konkretisiert wird, auf die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung barrierefreier Kommunikationsmöglichkeiten und diesbezüglicher



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Hilfsmittel durch die betreffende Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung hingewiesen werden.

Zu §§ 8 und 32 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Wenngleich das Kriterium der umfassenden Barrierefreiheit als Anforderung im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Eignung von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bereits in den Erläuternden Bemerkungen verankert ist, erscheint es aus Sicht des Behindertenanwalts ratsam, dies explizit auch in den Gesetzestext selbst zu integrieren.

Zu § 10 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Positiv zu erwähnen ist, dass in Abs. 1 festgehalten wird, dass im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit auf die Bedürfnisse von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Die Möglichkeit, dass pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte gemäß Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, notwendige einfache pflegerische Hilfstätigkeiten nach Maßgabe einer schriftlichen ärztlichen Anordnung durchzuführen, ist grundsätzlich begrüßenswert, allerdings ist jedenfalls sicherzustellen, dass dies nicht zu Qualitätsverlusten in der medizinischen Assistenz für betroffene Kinder führt.

Zudem sei auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 8 hinsichtlich der Barrierefreiheit der Kommunikation zwischen Bildungs- und Betreuungseinrichtung und Sorgepflichtigen, sei es in Präsenz oder virtuell, verwiesen.

Zu § 11 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Der Verweis auf die umfassende Werteerziehung im Sinne der Befähigung von Kindern, allen Menschen unabhängig von Behinderung offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen, ist an dieser Stelle positiv hervorzuheben.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu § 12 Abs. 2 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Durch die Bildungs- und Betreuungseinrichtung analog oder digital zur Verfügung gestellte Informationen, insbesondere betreffend das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung, sind als essenziell zu betrachten und daher unbedingt vom betreffenden Rechtsträger barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Zu §§ 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 37 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Hinsichtlich des in § 14 Abs. 2 und 3 normierten und in § 15 Abs. 2 und 3 näher konkretisierten Erfordernisses der gesundheitlichen Eignung, weist der Behindertenanwalt nachdrücklich darauf hin, dass dies keinesfalls zu einem pauschalen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen als Betreuungspersonen mangels gesundheitlicher Eignung führen darf. Vielmehr ist unbedingt zu gewährleisten, dass hier nur solche gesundheitlichen Einschränkungen Berücksichtigung finden, welche die verantwortungsvolle Ausübung der Tätigkeit per se verunmöglichen.

Auch in Bezug auf die in § 14 Abs. 3 geforderten Deutschkenntnisse zumindest auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache erweist sich die intendierte Formulierung insofern als problematisch, als gem. Art. 8 Abs. 3 B-VG die Gebärdensprache anerkannt und der deutschen Sprache gleichgestellt wird.

Zu § 18 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Um die Gewährleistung umfassender Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des, auch in Art. 24, 27 UN-BRK verbrieften, inklusiven Zugangs zu Bildung und Beschäftigung sicherzustellen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die nötigen Assistenz- und Hilfsmittel für Ausbildungsprüfungen, Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen bei Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen durch den betreffenden Bildungsträger, bei dem diese absolviert werden, barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Hinzuweisen sei an dieser Stelle außerdem auf die Implementierung abweichender Prüfungsmethoden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu §§ 20, 35 und 37 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Der Behindertenanwalt weist darauf hin, dass, dass die „Sachlichen Erfordernisse“ jedenfalls auch Maßnahmen zur Herstellung der – baulichen – Barrierefreiheit zu umfassen haben und dies auch im Gesetzestext explizit zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Zu § 24 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Die Normierung einer Aufnahmepflicht für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung deren Rechtsträger eine Gemeinde ist, auch bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, wird im Sinne der Inklusion im Bildungsbereich jedenfalls begrüßt. Allerdings sollten Ausnahmen von der Aufnahmepflicht im Sinne des § 24 Abs. 4 äußerst restriktiv gehandhabt sowie seitens der öffentlichen Hand unbedingt sichergestellt werden, dass bei Vorliegen einer solchen Ausnahme alternativ eine adäquate, qualitativ hochwertige und inklusive Betreuung für die betroffenen Kinder zur Verfügung steht und solche Betreuungsplätze mit adäquaten Ressourcen dotiert sind.

In Bezug auf das Anmeldeverfahren für die Aufnahme in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch die Sorgepflichtigen weist der Behindertenanwalt darauf hin, dass auch hier die umfassende Barrierefreiheit des gesamten Verfahrens gewährleistet sein muss.

Zu § 25 Vorarlberger Landesgesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern:

Der Behindertenanwalt weist hinsichtlich der Sprachstandsfeststellung nochmals nachdrücklich darauf hin, dass bei Kindern mit Behinderung im Allgemeinen und bei Kindern mit verbal-kommunikativen Behinderungen dem umfassenden Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse erschwerend entgegenstehen. Da in Folge einer Feststellung behinderungsbedingt reduzierter Sprach- bzw. Sprechfertigkeiten die Zuweisung zu einer Deutschförderklasse droht und dies potenziell in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Inklusion resultiert, wird empfohlen, die sich hier ergebenden besonderen Erfordernisse auf legislativer und praktischer Ebene angemessen zu berücksichtigen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu § 10a Antidiskriminierungsgesetz:

Im Sinne des § 10a Abs. 1 letzter Satz Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz (ADG) weist der Behindertenanwalt einerseits nochmals nachdrücklich darauf hin, dass das Pädagogische Konzept jedenfalls im Sinne „wesentlicher Online-Verwaltungsfunktionen“ barrierefrei zugänglich sein muss und außerdem darauf, dass Eltern und sonstige Bezugspersonen mit Behinderungen ein entsprechendes Informationsinteresse, welches über die „wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen“ hinausgeht, haben und somit grundsätzlich jegliche auf der Homepage des jeweiligen Rechtsträgers veröffentlichte Information barrierefrei zu sein hat, zumal die betroffenen Rechtsträger der öffentlichen Hand zuzurechnen sind.

Zum Vorarlberger Baugesetz:

Im aktuellen Zusammenhang möchte der Behindertenanwalt abschließend auf die Notwendigkeit und Möglichkeit der barrierefreien Gestaltung von Spielplätzen hinweisen, zumal die barrierefreie Teilhabe an Spielplatzbesuchen einen essenziellen Bestandteil für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen und deren soziale Inklusion gegenüber Gleichaltrigen darstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.